

Richtlinien der Gemeinde Beckingen

zur Stärkung und Sicherstellung der Nahversorgung in den Gemeindebezirken

1. Förderziele

Die „Richtlinien der Gemeinde Beckingen zur Stärkung und Sicherstellung der Nahversorgung in den Gemeindebezirken“ sollen der Ansiedlung und Fortführung von Einzelhandelsbetrieben in den Gemeindebezirken dienen und einen wirkungsvollen Anreiz für die Stärkung, d.h. die Erhaltung bzw. Wiedererlangung der Nahversorgung, wie dies bereits im Gemeindeentwicklungskonzept festgelegt wurde, bieten. Existenzgründungen im Einzelhandel sollen durch die kommunale Förderung unterstützt werden. Ferner soll das Förderprogramm vorhandene Arbeitsplätze im Einzelhandel sichern und gleichzeitig zusätzliche Arbeitsplätze schaffen.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung und damit förderfähig ist die Neueröffnung bzw. Neuansiedlung sowie die Fortführung von Einzelhandelsbetrieben und sonstigen Gewerbebetrieben mit dem Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit in den für die Sicherstellung der „Nahversorgung relevanten Sortimenten“.

Als für die „Nahversorgung relevante Sortimente“ gelten dabei Waren von

- Lebensmitteleinzelhandelsbetrieben
- Verkaufsstellen des Lebensmittelhandwerks, wie Metzgereien und Bäckereien
- Drogerien inkl. Wasch- und Putzmittel, Kosmetika, Haushaltswaren sowie sog. Reformwaren
- Pharmazie-/Apothekerwaren

Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe innerhalb des Fördergebietes mit nicht für die Nahversorgung relevanten Sortimenten können ausnahmsweise gefördert werden, wenn deren Neueröffnung oder Fortführung eine besondere Bereicherung oder Attraktivitätssteigerung für den jeweiligen Gemeindebezirk darstellt.

Reine Getränkemarkte, Betriebe des Gaststättengewerbes, der Hotellerie und sonstige Dienstleistungsbetriebe sind von der Förderung ausgeschlossen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche oder juristische Personen, die einen Betrieb nach Ziffer 2. dieser Richtlinien neu eröffnen bzw. ansiedeln oder einen bestehenden Betrieb fortführen und hierzu einen Mietvertrag über Gewerbeflächen für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren abgeschlossen haben. Mietverträge, die innerhalb dieses Zeitraums einseitige, vorzeitige Beendigungsmöglichkeiten durch den Mieter

beinhalten, gelten nicht als für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren abgeschlossen.

Zuwendungsempfänger kann auch ein Eigentümer der erforderlichen Geschäftsräume sein, der entsprechende Aufwendungen tätigt, um einen Betrieb nach Ziffer 2 dieser Richtlinien neu zu eröffnen bzw. anzusiedeln oder einen bestehenden Betrieb fortzuführen.

4. Art, Umfang und Zeitraum der Förderung

Die Förderung erfolgt als Zuschuss zu den Kosten der Einrichtung/Inbetriebnahme, Beschaffung eines ersten Warenlagers, einer Geschäftseinrichtung, der Modernisierung oder sonstiger Marketingmaßnahmen des Einzelhandelsbetriebes oder sonstigen Gewerbebetriebes nach Ziffer 2 dieser Richtlinien.

Der Zuschuss wird in Höhe der nachgewiesenen Kosten gewährt und beträgt bei Betrieben mit einer Verkaufsfläche

- bis 75 m²: maximal 900 Euro/Jahr
- von 76 m² bis 150 m²: maximal 1.200 Euro/Jahr
- von 151 bis 300 m²: maximal 2.400 Euro/Jahr
- von mehr als 300 m²: maximal 3.500 Euro/Jahr

Der Zuschuss wird für einen Zeitraum von 3 Jahren ab Neueröffnung oder Fortführung des Betriebes jährlich gewährt (Förderzeitraum).

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt unabhängig von Zuschüssen/Zuwendungen Dritter oder aufgrund anderer Förderrichtlinien der Gemeinde Beckingen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

Die Gemeindeverwaltung Beckingen entscheidet über die Gewährung der Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen als Geschäft der laufenden Verwaltung.

Die Förderung steht unter dem Finanzierungsvorbehalt, dass Haushaltsmittel in entsprechender Höhe im jeweiligen Haushaltsplan der Gemeinde Beckingen zur Verfügung stehen.

Wird die Betriebstätigkeit des Betriebes nach Ziffer 2 dieser Richtlinien während des Förderzeitraums nach Ziffer 4 dieser Richtlinien eingestellt bzw. aufgegeben, wird die Auszahlung weiterer Zuschussbeträge eingestellt. Die Gemeindeverwaltung Beckingen fordert in diesem Fall zu viel ausgezahlte Zuschussbeträge zurück.

Für jeden Betrieb nach Ziffer 2 dieser Richtlinien wird grundsätzlich nur einmal, d.h. für eine Neuansiedlung oder eine Fortführung, eine Förderung nach diesen Richtlinien gewährt. Im Falle der Fortführung des Einzelhandelsbetriebes oder des sonstigen

Gewerbebetriebes durch einen neuen Betreiber/Mieter am bisherigen Standort ist eine nochmalige Förderung des Betriebes zulässig. Im Falle der Fortführung des Einzelhandelsbetriebes oder des sonstigen Gewerbebetriebes durch Umzug an einen neuen Standort verbunden mit einer deutlichen Ausweitung der Verkaufsfläche und/oder des angebotenen Sortiments ist eine nochmalige Förderung des Betriebes ebenfalls zulässig.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Betrieb im Gewerberegister der Gemeinde Beckingen ordnungsgemäß angemeldet wurde.

6. Begriffsdefinitionen

Für die Anwendung dieser Richtlinien gelten folgende Begriffsdefinitionen:

„Neueröffnung bzw. Neuansiedlung“ ist die erstmalige Inbetriebnahme eines Betriebes nach Ziffer 2 dieser Richtlinien im Fördergebiet durch den Antragsteller/Zuwendungsempfänger.

„Fortführung“ ist der Abschluss eines Mietvertrages mit einem neuen Mieter für einen am Standort im Fördergebiet bereits bestehenden Betrieb nach Ziffer 2 dieser Richtlinien.

„Verkaufsfläche“ ist die Fläche, die dem Verkauf dient einschließlich Gänge, Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schaufenster und sonstige Flächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind.

Freiverkaufsflächen zählen nicht zu der Verkaufsfläche im Sinne dieser Richtlinien.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und besitzen eine Geltungsdauer von 5 Jahren. Sie treten somit mit Ablauf des 29.08.2023 außer Kraft.

Beckingen, den 29.08.2018

gez. Thomas Collmann
Bürgermeister